



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	Seite
Art. 1	Name / Sitz	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Mitgliedschaft	4
Art. 4	Schulstandorte / Schulanlagen / Infrastruktur	4
Art. 5	Nicht standortgebundene Mobilien	4
Art. 6	Pflichten der Verbandsgemeinden	4
Art. 7	Information	4
Art. 8	Form der Mitteilungen	5
2.	Organisation	
	<i>Allgemeines</i>	
Art. 9	Organe	5
	<i>Verbandsgemeinden</i>	
Art. 10	Befugnisse	5
Art. 11	Verfahren	5
	<i>Abgeordnetenversammlung</i>	
Art. 12	Zusammensetzung	5
Art. 13	Weisungen	5
Art. 14	Einberufung und Einladung	6
Art. 15	Beschlussfähigkeit	6
Art. 16	Stimmkraft der Verbandsgemeinden	6
Art. 17	Zuständigkeiten - 1. Wahlen	6
Art. 18	Zuständigkeiten - 2. Sachgeschäfte	6
Art. 19	Wiederkehrende Ausgaben	6
Art. 20	Nachkredite - a) zu neuen Ausgaben	6
Art. 21	Nachkredite - b) zu gebundenen Ausgaben	7
Art. 22	Nachkredite - c) Sorgfaltspflicht	7
	<i>Der Verbandsrat</i>	
Art. 23	Zusammensetzung	7
Art. 24	Beschlussfähigkeit	7
Art. 25	Zuständigkeiten	7
Art. 26	Unterschriftsberechtigung	7
	<i>Das Rechnungsprüfungsorgan</i>	
Art. 27	Grundsatz / Datenschutz	8
	<i>Kommissionen</i>	
Art. 28	Ständige Kommissionen	8
Art. 29	Nicht ständige Kommissionen	8
	<i>Personal</i>	
Art. 30	Personalreglement	8
3.	Politische Rechte	
	<i>Initiative</i>	
Art. 31	Initiative / Gültigkeit	8
Art. 32	Einreichung	9
Art. 33	Ungültigkeit	9
Art. 34	Behandlungsfrist	9
Art. 35	Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung	9
	<i>Fakultative Volksabstimmung (Referendum)</i>	
Art. 36	Grundsatz / Referendumsfrist	9
Art. 37	Bekanntmachung	9
Art. 38	Behandlungsfrist	9
	<i>Petition</i>	
Art. 39	Petition / Behandlungsfrist	9

4. Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

	<i>Allgemeines</i>	
Art. 40	Traktanden	9
Art. 41	Rügepflicht	10
Art. 42	Akten	10
Art. 43	Eröffnung	10
Art. 44	Eintreten	10
Art. 45	Beratung	10
Art. 46	Ordnungsantrag	10
	<i>Abstimmungen</i>	
Art. 47	Allgemeines	10
Art. 48	Abstimmungsverfahren	10
Art. 49	Gruppensieger (Cupsystem)	11
Art. 50	Schlussabstimmung	11
Art. 51	Form	11
Art. 52	Stimmengleichheit	11
Art. 53	Konsultativabstimmung	11
	<i>Wahlen</i>	
Art. 54	Wählbarkeit	11
Art. 55	Unvereinbarkeit	11
Art. 56	Verwandtenausschluss	11
Art. 57	Amtsdauer	11
Art. 58	Wahlverfahren	12
Art. 59	Ungültiger Wahlgang	12
Art. 60	Nicht zu berücksichtigende Zettel	12
Art. 61	Ungültige Namen	12
Art. 62	Ermittlung	12
Art. 63	Zweiter Wahlgang	12
Art. 64	Minderheitenschutz	12
Art. 65	Los	12

5. Öffentlichkeit, Protokolle

Art. 66	Abgeordnetenversammlung	13
Art. 67	Verbandsrat und Kommissionen	13
Art. 68	Protokollführung	13

6. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Art. 69	Ausstand	13
Art. 70	Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit	13

7. Finanzielles, Haftung

Art. 71	Allgemeines	13
Art. 72	Beiträge der Verbandsgemeinden, Kostenverteilung	13
Art. 73	Haftung	14

8. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 74	Austritt	14
Art. 75	Auflösung	14

9. Schlussbestimmungen

Art. 76	Inkrafttreten	14
---------	---------------	----

Publikation / Auflagezeugnis / Genehmigung / Anhänge

15 - 20

Anhang

I	Verwandtenausschluss
II	Ständige Kommissionen
III	Öffentlichrechtlich Angestellte (Geschäftsführerin/Geschäftsführer)
IV	Abgrenzung der Zuständigkeiten und Kostentragung
V	Änderung Art. 57 «Aufhebung Amtszeitbeschränkung»

1. Allgemeine Bestimmungen

Name / Sitz	Art. 1 ¹ Unter dem Namen Schulverband untere Emme, hiernach «Verband» genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes. ² Sitz des Verbandes ist am Ort der Geschäftsstelle. ³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt am Sitz des Verbandes.
Zweck	Art. 2 Dem Verband obliegt die Führung und Betreuung der Schule der beteiligten Gemeinden gemäss kantonomer Gesetzgebung.
Mitgliedschaft	Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Bätterkinden, Utzenstorf, Wiler b.U. und Ziebach. ² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen. ³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.
Schulstandorte / Schulanlagen / Infrastruktur	Art. 4 ¹ Die Schulstandorte sind die Schulanlagen in Bätterkinden, Utzenstorf und Wiler b.U. . ² Sämtliche Schulanlagen (Immobilien) wie Schulhäuser, Turnhallen und Aussenanlagen sind im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinde (Standortgemeinde). Für die Benutzung dieser Schulinfrastruktur durch den Verband gelten die Berechnungen gemäss Artikel 72 Absatz 4 und 5. ³ Jede Gemeinde ist für Unterhalt und Betriebskosten ihrer Schulanlagen selber verantwortlich. ⁴ Unter dem Begriff «Infrastruktur» werden alle Immobilien einer Schulliegenschaft verstanden. Zusätzlich gehören alle standortgebundenen Mobilien zur Infrastruktur. Die Abgrenzung der Zuständigkeit und Kostentragung werden im Anhang IV zum Reglement festgelegt.
Nicht standortgebundene Mobilien	Art. 5 Unter dem Begriff «Mobiliar» werden nicht standortgebundene Mobilien verstanden. Sie stehen im Eigentum des Verbandes und dienen dem ordentlichen Schulbetrieb. Die Abgrenzung der Zuständigkeit und Kostentragung werden im Anhang IV zum Reglement festgelegt.
Pflichten der Verbandsgemeinden	Art. 6 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. ² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet Erhebungen anordnen und durchführen. ³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie a) ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen, b) Schülerdaten gemäss kantonomer Gesetzgebung weiterleiten, c) den Verband unterstützen und aktiv seine Anliegen vertreten, d) die notwendige Infrastruktur gemäss Bildungsrecht der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern zu Verfügung stellen und e) in personeller Hinsicht nach Möglichkeit fachlich qualifizierte Personen abordnen.
Information	Art. 7 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben. ² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.

Art. 8 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

2. Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 9 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Abgeordnetenversammlung
- c) der Verbandsrat
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind
- f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 10 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung
- c) Geschäfte gemäss Art. 18 Bst. d, wenn das Referendum zustande kommt
- d) Neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00
- e) die Auflösung des Verbandes

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c – e sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Verfahren

Art. 11 ¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung

Art. 12 ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Der Präsident oder die Präsidentin des Verbandsrates leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Er oder sie hat kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 52.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Verbandsrates nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Weisungen

Art. 13 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und Einladung

Art. 14 ¹ Der Verbandsrat beruft die Abgeordnetenversammlung ein.

² Eine Verbandsgemeinde kann innert drei Monaten die Einberufung einer Abgeordnetenversammlung und die Traktandierung eines bestimmten Geschäftes verlangen.

³ Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen für die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

⁴ Der Verbandsrat ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im amtlichen Anzeiger der Verbandsgemeinden).

Beschlussfähigkeit

Art. 15 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 16 Die Verbandsgemeinden verfügen über folgende Stimmen:
Utzenstorf: 4 Stimmen, Bätterkinden: 3 Stimmen, Wiler b.U. und Ziebach über je 1 Stimme.

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 17 Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- a) das Rechnungsprüfungsorgan
- b) die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt

2. Sachgeschäfte

Art. 18 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 1
- c) Reglemente
- d) Soweit Fr. 50'000.00 übersteigend abschliessend, soweit Fr. 100'000.00 übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums bis zum Betrag von Fr. 500'000.00. Über höhere Ausgaben entscheiden die Verbandsgemeinden.
 - Neue einmalige Ausgaben im Einzelfall
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- e) Gemeindebeiträge und Kostenverteilung (vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 1)
- f) das Budget der Erfolgsrechnung
- g) die Jahresrechnung

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 19 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 20 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Verbandsrat.

Nachkredite
b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 21 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrates für neue Ausgaben übersteigt.

Nachkredite
c) Sorgfaltspflicht

Art. 22 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Der Verbandsrat

Zusammensetzung

Art. 23 ¹ Der Verbandsrat besteht aus 7 Personen.

² Der Verbandsrat konstituiert sich selbst.

³ Die Verbandsgemeinde Utzenstorf hat Anrecht auf 3 Vertreter, Bätterkinden auf 2 Vertreter, Wiler b.U. und Zielebach auf je einen Vertreter.

⁴ Die von der Verbandsgemeinde vorgeschlagenen Vertreter gelten als gewählt.

Beschlussfähigkeit

Art. 24 ¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten

Art. 25 ¹ Der Verbandsrat führt den Verband und plant dessen Entwicklung.

² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a) die Organisation des Verbandsrates
- b) die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzungen
- c) die Anstellung der Schulleitung sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements
- d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen

³ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

Unterschriftsberechtigung

Art. 26 ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt die Vize-Präsidentin bzw. der Vize-Präsident. Ist die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer verhindert, unterschreibt die Stellvertretung.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen, Zahlungsaufträgen oder Anlagen, verpflichtet sich der Verband

durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

⁴ Die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen wird in einem Anhang dieses Reglements festgelegt. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nicht ständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 27 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch ein externes Rechnungsprüfungsorgan.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 28 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang II zum Reglement bestimmt.

² Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nicht ständige Kommissionen

Art. 29 ¹ Die Abgeordnetenversammlung und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nicht ständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Personalreglement

Art. 30 Die Abgeordnetenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

3. Politischen Rechte

Initiative

Initiative

Art. 31 ¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens 5 Prozent der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innerhalb der Frist nach Art. 32 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung	Art. 32 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen. ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 33 ¹ Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 31 Abs. 2 verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 34 Über die Initiative beschliessen – die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten, – die Abgeordnetenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.
Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung	Art. 35 ¹ Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden. ² Für das Verfahren gilt Art. 11 dieses Reglements sinngemäss.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 36 ¹ Mindestens 3 Prozent der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte der Hälfte der Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, welche ein Fr. 100'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 18 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 37 ¹ Der Verbandsrat gibt Beschlüsse nach Art. 36 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: a) den Beschluss b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit c) die Referendumsfrist d) die Anzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen e) die Einreichungsstelle f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen
Behandlungsfrist	Art. 38 Kommt das Referendum gültig zustande, wird die Vorlage innert sechs Monaten den Verbandsgemeinden vorgelegt. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 11.

Petition

Petition	Art. 39 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.
Behandlungsfrist	² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

4. Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

Allgemeines

Traktanden	Art. 40 ¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
------------	---

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 41 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Akten

Art. 42 Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die Akten zu.

Eröffnung

Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Abgeordnetenversammlung,
- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 44 Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 45 ¹ Die Abgeordneten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 46 ¹ Die Abgeordneten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Abgeordneten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines

Art. 47 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 48 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Abgeordneten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 49) ermitteln.

Art. 49 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A?» - «Wer ist für Antrag B?». Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?»

Art. 51 ¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

² Ein Viertel der anwesenden Abgeordneten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 53 ¹ Der Verbandsrat kann die Abgeordnetenversammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 47 ff).

Wahlen

Art. 54 Wählbar sind

- in die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
- in den Verbandsrat die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
- in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Art. 55 ¹ Mitglieder des Verbandsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Art. 56 Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang I geregelt.

Art. 57 Die Amtsdauer gewählter Organe gemäss Art. 9 Bst. b – e beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Schuljahr.¹

Art. 58

- a) Die anwesenden Abgeordneten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Abgeordneten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Art. 59 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Art. 60 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Art. 61 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 62 ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Art. 63 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Art. 64 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Art. 65 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

5. Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordnetenversammlung

Art. 66 ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Verbandsrat und Kommissionen

Art. 67 ¹ Die Sitzungen des Verbandsrates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Verbandsrates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 68 ¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Verbandsrates und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

6. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 69 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 70 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

7. Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 71 Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbandsgemeinden
Kostenverteilung

Art. 72 ¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen ihre Kostenanteile in monatlichen Zahlungen. Die Kostenverteilung erfolgt nach den Berechnungsgrundlagen gemäss Absatz 2 bis 4.

² Anteil Lehrergehaltskosten: nach Anzahl Schüler/-innen per Stichtag der kantonalen Schülerstatistik.

³ Aufwand Schulbetrieb sowie Benutzung Schulinfrastruktur: ½ nach Anzahl Schüler/-innen und ½ nach Anzahl Einwohner/-innen per Stichtag der kantonalen Schülerstatistik.

⁴ Benutzung Schulinfrastruktur: Die Ansprüche der Gemeinden werden nach den Richtlinien für die Berechnung von Schulkostenbeiträgen der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Beitrag für die Schulinfrastruktur, berechnet. Die Berechnung erfolgt nach Anzahl Schüler/-innen, welche per Stichtag der kantonalen Schülerstatistik die Schulen an den jeweiligen Standorten besuchen.

⁵ Die Räumlichkeiten der Tagesschulangebote werden separat bei der jeweiligen Standortgemeinde gemietet und sollten grundsätzlich im Schulbetrieb integriert sein. Der Kostenfaktor für die Mietkostenberechnung stellt die Nutzfläche NF (ohne Aussennutzfläche ANF) gemäss SIA 416 dar, multipliziert mit einem von einer externen Fachperson ermittelten, ortsüblichen Mietpreis pro Quadratmeter und Jahr, in welchem auch eine Pauschale für die Nebenkosten (Wasser-, Abwasser- und Kehrgebühren, Strom- und Heizkosten sowie Hauswartungskosten) enthalten ist. Dieser Mietpreis wird zwischen dem Verbandsrat und den jeweiligen Standortgemeinden einheitlich festgelegt. Falls die Standortgemeinde selber externe Räumlichkeiten hinzu gemietet hat, so gelten hierfür die Miet- und Nebenkosten gemäss Mietvertrag.

Haftung

Art. 73 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während zwei Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 72) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 75 Abs. 3.

8. Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 74 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Schuljahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 75 ¹ Der Verband wird dadurch aufgelöst, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den zwei vorangehenden Jahren zugewiesen.

9. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 76 ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I bis IV tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement 2017 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Dieses Reglement wurde durch die Abgeordnetenversammlung vom 9. November 2021 beschlossen.



Christina Stürchler, Präsidentin



Tobias Schmid, Geschäftsführer

Publikation / Auflagezeugnis

Im amtlichen Anzeiger Nr. 39 vom 30. September 2021 erfolgte die Publikation der öffentlichen Auflage des «Organisationsreglements 2021». In den Verbandsgemeinden lag das Reglement vom 30. September bis am 9. November 2021 öffentlich auf.



3427 Utzenstorf, 12. November 2021

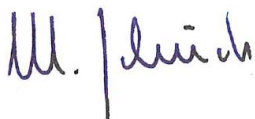
Tobias Schmid, Geschäftsführer

Genehmigung

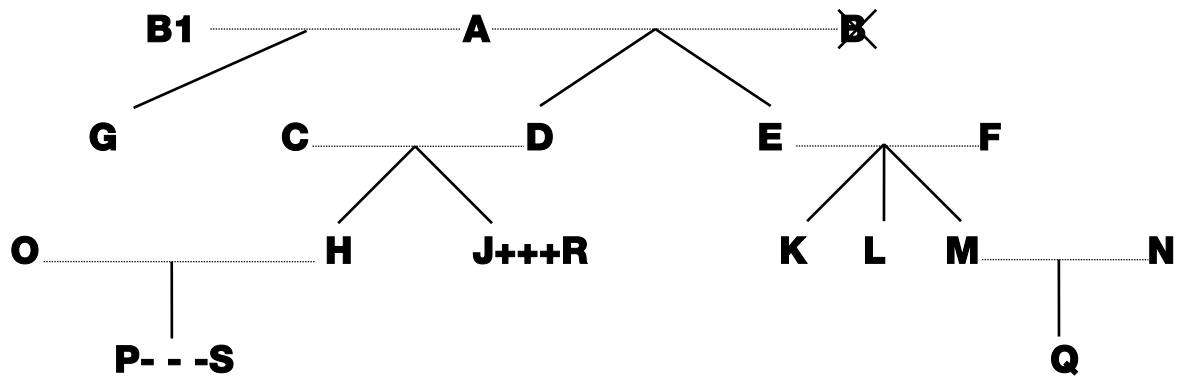
Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern genehmigt:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 10. Jan. 2022



Anhang I: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Verbandsrat dürfen nicht gleichzeitig angehören:		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Verbandsrates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Anhang II: Ständige Kommissionen

Zurzeit keine ständigen Kommissionen.

Anhang III

Öffentlichrechtlich Angestellte:

Geschäftsführerin/ Geschäftsführer

Anstellungsorgan:	Verbandsrat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft und Anstellungsverfügung, insbesondere Führung des Sekretariates, Beratung der Verbandsorgane, Führung des Finanzwesens des Gemeindeverbandes
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich und bis CHF 1'000.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Verbandsrat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

Anhang IV

Abgrenzung der Zuständigkeiten und Kostentragung

Bezeichnung	Gemeinde	Verband	Bemerkung
Aussenwände	X		
Fassadenbeschriftungen/Signaletik	X		
Fenster, Aussentüren	X		
Sonnenschutz	X		
Dach inkl. Spenglerei	X		
Rinnen, Abfallrohre, Blechverkleidungen etc.	X		
Blitzschutz	X		
Empfangsantennen (Natel, TV etc.)	X		
Solar- und Fotovoltaikanlagen	X		
Elektroanlagen			
Strom bis und mit Steckdose	X		
... an Immobilien	X		
... für Mobilien		X	
Schwachstromanlagen			
Telefonanlagen und Apparate		X	
Radio und TV	X		
Uhren und Gong	X		
Gebäudeanschluss und Verkabelung	X		
IT / EDV-Anlagen / Telefonie			
Signal bis Hauseingang	X		
Konventionelle und universelle Gebäudeverkabelung	X		
IT-Infrastruktur (Server, Verkabelung Leitung/Verteilung Signal in Zimmern, Peripheriegeräte, Backbone-Komponenten, Telefonanlage), Drucker, Laptop, PC, Tablet, Tastatur, Maus, Scanner		X	
Rundspruchanlage		X	
Sicherheitsanlagen inkl. Brandschutz	X		
Beleuchtung			
Festinstallierte Leuchten und Leuchtmittel	X		
mobile Leuchten und Leuchtmittel		X	
Heizungs- / Lüftungs- / Klima-Anlagen	X		
Sanitär			
Garnituren, Apparate etc.	X		
Abwasserpumpen, Wasseraufbereitung	X		
Aufzugsanlagen	X		
Innen-, Trennwände sowie Türen	X		
Böden			
Unterlagsböden	X		
Hohlböden	X		
Bodenkanäle	X		
Beläge inkl. Sockelleisten	X		
Decken inkl. Verkleidungen	X		
Einbauten			
Verdunkelungseinrichtungen und Beschattungssysteme	X		
Möbel auf Mass hergestellt und fest eingebaut (Einbauschränke, Korpusse und Raumtrenner auf den Raum angepasst und fix montiert, Garderoben, Ausstellungskästen, Küchenzeilen mit Geräten), Reparatur und Neumontage	X		
Schliessanlagen inkl. Schlüsselservice, Tresore	X		
Ausstattung und Einrichtungen			
Grossinventar: fest eingebaute oder fest angeschlossene Geräte, z. B. Geschirrspüler, Tiefkühl- und Kühlschränke, Dampfabzüge,	X		

Wäsche-Einrichtungen wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, einschliesslich zugehöriger Leitungen und Aggregate			
Kleininventar, Maschinen und Apparate, welche nicht festmontiert sind und auf «Tischhöhe» im Einsatz stehen oder fahrbar sind		X	
Erforderliche Installationsanschlüsse für festinstallierte Ausstattung und Einrichtungen	X		
Bürogeräte (PC, Kopiergerät etc.)		X	
Möbiliar Schulzimmer (Stühle, Tische, mobile Schränke, Wandtafel*, digitale Wandtafel*, Whiteboard*, Kartenzüge*, Beamer inkl. Leitung bis Steckdose, Leinwand, Visualizer, Telefon, TV, Audio/Bild).		X	* Hinweis: bei Gebäudeversicherung Bern (GVB) versichert
Möbiliar öffentlicher und halböffentlicher Raum, Anschaffung	X		Beschaffung: Absprache nötig
Möbiliar Aula (Bühne, Vorhang, Grund- und Bühnenbeleuchtung, Audio/Bild, Beamer, Bestuhlung, Musikinstrumente)	X		Beschaffung: Absprache nötig
Möbiliar Musikraum (inkl. Klavier, Audio/Bild etc.)		X	
Möbiliar Bibliothek (Gestelle, Ausleihsystem, Bücher)	X	X	Wenn öffentliche Bibliothek: Gemeinde Wenn Schulbibliothek: Verband
Schulküche: Textilien, Wäsche, Geschirr, Besteck, Servierwagen		X	
Turngeräte	X		gemäss Kontroll-Liste für Turngeräte-Revision (Prüfprotokoll)
Kleinsportgeräte und Verbrauchsmaterial		X	aus Sportmaterialpool: Bälle, Bändeli, Badmintonschläger etc.
Schulsozialarbeit: Büroeinrichtung und Material	X		Sitzgemeinde
Maschinen, Geräte (für Reinigung, Gartenunterhalt, Werkstatt)	X		
Künstlerischer Schmuck / Kunst am Bau	X		Beschaffung: Absprache nötig
Umgebung			
Kanalisations- und Sickerleitungen	X		
Wege, Plätze, Grünflächen, Bepflanzung, Einfriedungen, Brunnen, Beleuchtung, Bewässerungssysteme	X		
Spielgeräte Kindergarten und Pausenplatz	X		gemäss Liste (Prüfprotokoll) der regelmässig sicherheitsgeprüften Gerätschaften
Möbiliar Aussenraum		X	
Veloständer	X		
Briefkastenanlagen	X		
Nebenkosten			
Heizungs- und Warmwasserkosten	X		
Stromverbrauch	X		
Wasser- und Abwasserkosten	X		
Kehrichtgebühren	X		
Abonnementsgebühren für Kabel-TV- und Telefonanschlüsse, Billag		X	

Versicherung, Reparatur, Ersatz und Unterhalt (Instandsetzung) der Mobilien/Immobilien erfolgen gemäss der Aufteilung in vorstehender Tabelle.

Grundsatz: Unter dem Begriff «Möbiliar» werden nicht standortgebundene Mobilien verstanden, die mit dem Gebäude nicht fest verschraubt/verankert sind.

Anhang V

Änderung des «Organisationsreglements 2021» mit Inkraftsetzung per 1. August 2026

Abc = neu, ~~*Abe*~~ = gelöscht

Amtsdauer

Art. 57 Die Amtsdauer gewählter Organe gemäss *Art. 9 Bst. b - e* beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Schuljahr. ~~Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.~~

Diese Änderung wurde durch die Abgeordnetenversammlung vom 05. Mai 2026 beschlossen.



Christina Stürchler, Präsidentin



Tobias Schmid, Geschäftsführer

Publikation / Auflagezeugnis

Die Publikation der öffentlichen Auflage der vorstehenden Änderung (Anhang V) erfolgte auf der Online-Plattform «ePublikation.ch» am 02.04.2026. In den Verbandsgemeinden lag das Reglement vom 02.04.2026 bis 04.05.2026 öffentlich auf.



3427 Utzenstorf, 05. Mai 2026

Tobias Schmid, Geschäftsführer

Genehmigung

Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern genehmigt:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 23. Juni 2026



Publikationszeugnis

Online-Plattform «ePublikation für Gemeinden und Städte»: Veröffentlichung am 22. Juli 2026

*Teilrevision Organisationsreglement 2021 (Änderung Artikel 57 gemäss Anhang V);
Genehmigung und Inkrafttreten*

In Anwendung von Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die von der Abgeordnetenversammlung am 5. Mai 2026 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 23. Juni 2026 vorbehaltlos genehmigt wurde. Die Änderung tritt am 1. August 2026 in Kraft.



3427 Utzenstorf, 22. Juli 2026

Tobias Schmid, Geschäftsführer